

Schiedsstelle Hildesheim

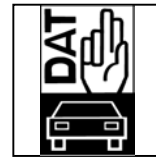
zur außergerichtlichen Erledigung von Streitigkeiten
zwischen Kunden und den der Innungen angeschlossenen
Kraftfahrzeugwerkstätten über Werkstattleistungen



Hildesheim



ADAC Niedersachsen
Sachsen-Anhalt e.V.



Deutsche Automobil
Treuhand GmbH



Technischer
Überwachungsverein

Geschäfts- und Verfahrensordnung der Schiedsstelle Hildesheim für das Kraftfahrzeughandwerk

§ 1 Aufgaben, Tätigkeitsbereich

(1) Die Innungen des Kraftfahrzeughandwerks Hildesheim Nord und Holzminde bilden unter Mitwirkung des ADAC-Gau Niedersachsen, des Technischen Überwachungsvereins und der Deutschen Automobil Treuhand GmbH eine Schiedsstelle für das Kraftfahrzeughandwerk. Sie hat die Aufgabe, Streitigkeiten zwischen Kunden und den der Innungen angeschlossenen Werkstätten aus Werkstattaufträgen beizulegen.

(2) Die Schiedsstelle befasst sich nicht mit Streitigkeiten aus Werkstattleistungen an Nutzfahrzeugen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 2,8 t sowie auch nicht mit Streitigkeiten aus Neu- und Gebrauchtwagengeschäften.

Die Schiedsstelle befasst sich ferner nicht mit Streitigkeiten, die bereits bei Gericht anhängig sind. Sie stellt ihre Tätigkeit ein, wenn während eines Schiedsstellenverfahrens der Rechtsweg beschritten wird.

§ 2 Anrufung der Schiedsstelle

(1) Die Schiedsstelle wird auf Anrufung durch den Auftraggeber (Kunde) oder, mit dessen Einverständnis, durch den Auftragnehmer (Werkstatt) tätig. Die Anrufung erfolgt durch Einreichung eines Schriftsatzes (Anrufungsschrift) bei der Schiedsstelle. Die Anrufungsschrift kann auch bei einer in der Schiedsstelle mitarbeitenden Organisation (vgl. § 4 Abs. 1) eingereicht werden. Die betreffende Organisation leitet die Anrufungsschrift unverzüglich an die Schiedsstelle weiter.

(2) Die Anrufungsschrift soll folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Auftraggebers, des Fahrzeughalters und des Auftragnehmers
- Hersteller, Typ, amtliches Kennzeichen, Tag der 1. Zulassung und Gesamtfahrleistung des Fahrzeuges
- kurze Schilderung der Beanstandung und des ihr zugrunde liegenden Sachverhalts
- Benennung eventueller Beweismittel
- einen bestimmten - bei Geldforderungen bezifferten - Antrag.

(3) Die Anrufung muss schriftlich unverzüglich nach Kenntnis des Streitpunktes erfolgen.

(4) Durch die Anrufung der Schiedsstelle wird die Verjährung von Ansprüchen für die Dauer des Verfahrens gehemmt.

(5) Durch die Anrufung der Schiedsstelle wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.

§ 3 Vorverfahren

(1) Nach Eingang der Anrufungsschrift prüft die Schiedsstelle, ob die Anrufung nach den Bestimmungen der §§ 1 und 2 zulässig ist. Wenn die Anrufungsschrift unvollständig ist, soll sie den Antragsteller unter Fristsetzung auffordern, die Anrufungsschrift unverzüglich zu ergänzen. Kommt der Antragsteller dem nicht nach oder fehlt eine Zulässigkeitsvoraussetzung, so weist die Schiedsstelle die Anrufung unter Angabe des Grundes zurück.

(2) Ist die Anrufung zulässig, so klärt die Schiedsstelle in Zusammenarbeit des Vertreters der Kraftfahrzeuginnung mit dem Vertreter des ADAC durch Rücksprache mit den Parteien, ob die Sache ohne Vorlage an die Schiedskommission im gegenseitigen Einvernehmen beigelegt werden kann.

(3) Das Vorverfahren soll innerhalb eines Monats seit Anrufung der Schiedsstelle abgeschlossen sein.

(4) Kann im Vorverfahren keine Einigung erzielt werden, fordert die Schiedsstelle die Parteien auf, sich für den Fall, dass auch die Schiedskommission keine Einigung herbeiführen kann, einer Entscheidung der Schiedskommission durch schriftliche Erklärung zu unterwerfen. Die Schiedsstelle holt bei der Werkstatt keine Unterwerfungserklärung ein, wenn die Unterwerfung generell durch die Innungssatzung oder durch einen Innungsbeschluss festgelegt ist.

(5) Liegen die Unterwerfungserklärungen vor oder ist die Einholung solcher Erklärungen nach Abs. 4 nicht erforderlich, so wird die Sache der Schiedskommission zur Erledigung vorgelegt.

Wird eine erforderliche Unterwerfungserklärung verweigert, so teilt die Schiedsstelle den Parteien unter Hinweis auf den Grund die Beendigung des Verfahrens mit.

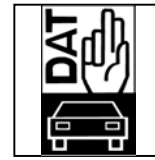
Schiedsstelle Hildesheim



Hildesheim



ADAC Niedersachsen
Sachsen-Anhalt e.V.



Deutsche Automobil
Treuhand GmbH



Technischer
Überwachungsverein

zur außergerichtlichen Erledigung von Streitigkeiten
zwischen Kunden und den der Innungen angeschlossenen
Kraftfahrzeugwerkstätten über Werkstattleistungen

§ 4 Schiedskommission

- (1) Die Schiedskommission besteht aus 5 Mitgliedern und zwar:
 - a) einen zum Richteramt befähigten Vorsitzenden
 - b) einem Vertreter des ADAC
 - c) einem Kraftfahrzeug-Sachverständigen des Technischen Überwachungsvereins bzw. einer anderen nach § 29 StVZO anerkannten Überwachungsorganisation
 - d) einem öffentlich bestellten und vereidigten Kfz-Sachverständigen, der Vertragspartner der Deutschen Automobil Treuhand GmbH (DAT) ist
 - e) einem Vertreter der Kraftfahrzeuginnung (Kfz-Meister)

(2) Die Mitglieder der Kommission versichern, dass sie ihre Entscheidung objektiv und ohne Ansehen der Person oder Firma treffen und die ihnen durch ihre Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Parteien auch nach dem Ausscheiden aus der Kommission geheimhalten werden.

(3) Sollte ein Kommissionsmitglied durch eine der Kommission vorgelegte Sache in irgendeiner Form persönlich berührt sein, so ist es von einer Mitwirkung bei der Behandlung dieser Sache ausgeschlossen. Die Organisation, der das Kommissionsmitglied angehört, entsendet für diesen Fall einen anderen Vertreter.

Die Kommission fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 5 Schiedskommissionsverfahren

(1) Die Schiedskommission befindet aufgrund von mündlichen Verhandlungen. Von einer mündlichen Verhandlung kann abgesehen werden

- a) mit Zustimmung der Parteien,
- b) auf Antrag einer Partei, wenn ihr nach den Umständen und der Bedeutung der Sache das Erscheinen zu einer mündlichen Verhandlung nicht zugemutet werden kann und von einer mündlichen Verhandlung keine zusätzlichen, bedeutsamen Erkenntnisse zu erwarten sind, es sei denn, die andere Partei widerspricht.

(2) Der Vorsitzende der Schiedskommission bestimmt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung und lädt die Parteien schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen ein. Der Vorsitzende stellt den Parteien anheim, etwaige Auskunftspersonen mitzubringen. Die Formvorschriften gemäss Satz 1 brauchen bei Zustimmung der Parteien nicht eingehalten zu werden. Alle Kommissionsmitglieder sind rechtzeitig über den Stand des Vorverfahrens vollständig zu informieren.

(3) Die Verhandlungen vor der Schiedskommission sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann bei Vorliegen eines berechtigten Interesses Dritten die Anwesenheit gestatten.

(4) Die mündliche Verhandlung soll durch Schriftsätze so vorbereitet werden, dass die Sache möglichst in einer Verhandlung erledigt werden kann. Die jeweils andere Partei erhält eine Schriftsatzkopie.

(5) Für eine Beweiserhebung gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechend.

(6) Das Verfahren soll nach längstens 3 Monaten seit Anrufung der Schiedsstelle abgeschlossen sein.

§ 6 Schiedsvergleich

(1) Die Kommission unterbreitet den Parteien entsprechend dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung und einer eventuellen Beweiserhebung einen bestimmten Vorschlag für eine vergleichsweise Erledigung der Sache.

(2) Stimmen die Parteien einem Vergleich zu, so wird dieser protokolliert und von den Parteien unterzeichnet oder von ihnen inhaltlich genehmigt und von den Mitgliedern der Schiedskommission unterzeichnet. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.

§ 7 Schiedsspruch

(1) Die Schiedskommission entscheidet über den Streitfall aufgrund eigener Sachkunde.

(2) Der Schiedsspruch ist schriftlich abzufassen und zu begründen. Sämtliche Ausfertigungen sind von den Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnen. Mit Zustimmung der übrigen Mitglieder genügt eine Unterzeichnung durch den Vorsitzenden. Jede Partei erhält eine Ausfertigung des Schiedsspruches.

(3) Durch einen Schiedsspruch wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen. Jedoch binden die Tatsachenfeststellungen die Parteien.

(4) Ein weiteres Schiedsverfahren in derselben Sache ist ausgeschlossen.

(5) Die Schiedskommission kann einen Schiedsspruch auf Antrag einer Partei abändern, wenn sich nachträglich ergibt, dass der dem Schiedsspruch zugrunde liegende Sachverhalt nachweislich in einem wesentlichen Punkt anders gelagert ist.

§ 8 Nichterscheinen zur mündlichen Verhandlung

Erscheint eine Partei oder ein von ihr bevollmächtigter Vertreter trotz ordnungsgemässer Ladung zur mündlichen Verhandlung nicht, so soll die Kommission nach Aktenlage sowie nach dem Ergebnis einer etwaigen Beweiserhebung unter Berücksichtigung des Vorbringens der erschienenen bzw. vertretenen Parteien entscheiden.

§ 9 Kosten

Für die Inanspruchnahme der Schiedsstelle werden den Parteien keine Kosten berechnet. Die Parteien tragen ihre eigenen Kosten selbst.